

BUNDESGERICHTSHOF

IV ARZ 47/79 BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

der Hausgehilfin Almut Johanne K [REDACTED], geb. D [REDACTED],
[REDACTED], N [REDACTED],

Antragstellerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED] u. Koll.,
[REDACTED] -

g e g e n

den Tischlerhelfer Leander K [REDACTED],
S [REDACTED]straße [REDACTED], V [REDACTED],

Antragsgegner,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] u. Koll.,
[REDACTED] -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat am 17. Oktober 1979 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Grell und die Richter Rottmüller, Dr. Hoegen, Dr. Seidl und Dr. Blumenröhr

beschlossen:

Zuständig für die Entscheidung
über das Armenrechtsgesuch ist
das Amtsgericht Leer.

G r ü n d e :

Wie sich aus der schriftlichen Stellungnahme des Antragsgegners vom 8. Mai 1979 ergibt, hält sich dieser nach wie vor hauptsächlich in V[REDACTED] auf, wo er auch seinen ersten Wohnsitz unterhält. Sein berufsbedingter Aufenthalt in Duisburg ist nur vorübergehender Natur. Damit ist das Amtsgericht Leer als das Familiengericht, in dessen Bezirk die Ehegatten ihren gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt zuletzt gehabt haben und einer der Ehegatten sich auch jetzt noch gewöhnlich aufhält, für das - hier allein anhängige - Armenrechtsverfahren ausschließlich zuständig (§ 606 Abs. 2 Satz 1 ZPO). Der Verweisungsbeschluß dieses Gerichts hat keine bindende Wirkung, weil er erlassen worden ist, ohne den

- 3 -

Antragsgegner zuvor zu dem Verweisungsantrag der Antragstellerin zu hören (vgl. BGHZ 71, 69).

Dr. Grell

Blumenröhr



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)